



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 532)**
Titel **Änderung der Verordnung über die Arbeitslosenhilfe**
Ordnungsnummer
Datum 29.06.1977

[S. 532] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Arbeitslosenhilfe vom 16. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 1 a. Arbeitslosenhilfe wird auch ausgerichtet, wenn der Gesuchsteller die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausrichtung von Arbeitslosenhilfe erfüllt und vorübergehend eine Arbeit aufnimmt, die ausserhalb des Bereiches seiner bisherigen Tätigkeit oder Ausbildung liegt und deren Entlohnung trotz angemessener Höhe die Taggeldansätze gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes nicht erreicht. Als vorübergehend gilt eine Arbeit, wenn sie zum voraus für nicht länger als einen Monat vereinbart wird.

Vorübergehende
Aufnahme einer
Arbeit

Das Taggeld entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Taggeld der Arbeitslosenversicherung und dem erzielten Netto-Arbeitsverdienst. Vorbehalten bleibt § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

Derart berechnete Taggelder werden wie ordentliche Taggelder der Arbeitslosenhilfe an die zulässige Höchstzahl gemäss § 4 des Gesetzes angerechnet.

II. Diese Änderung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt auf den 1. Juli 1977 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 29. Juni 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mossdorf

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.05.2015]